

SATZUNG des "Kulturkreis Inning e.V."

**Satzungsänderung
genehmigt lt. Beschluss der MV
vom 4.10.2021
Änderungen
sind fett gedruckt**

I. Abschnitt - Wesen und Aufgaben

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein trägt den Namen "Kulturkreis Inning e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Inning.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München/Registergericht unter der Nummer VR70486 eingetragen.

§ 2 (Zweck)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Betreuung derselben.
- (2) Der Verein wirkt auf eine Neubelebung des gesamten kulturellen Lebens in Inning hin. Dies kann durch Förderung bereits bestehender, aber auch durch Schaffung neuer kultureller Angebote geschehen.
- (3) Die Förderung Dritter geschieht durch Beschaffung und Zurverfügungstellung von Mitteln. Diese Mittel dürfen jedoch nur im Rahmen des § 58 Nr.1 AO an steuerbegünstigte Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke weitergegeben werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 (Gewinn- und Vermögensbildung)

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Mitglieder, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, erhalten ihre Auslagen gegen Vorlage von Belegen erstattet.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu € 500,00/Jahr im Rahmen der Ehrenamtszuschale erhalten. Maßgebend ist hierbei die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz (4) trifft die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 (Begünstigungsverbot)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft im Sinne des § 51 AO fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Abschnitt - Mitgliedschaft

§ 5 (Personenkreis)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt.

§ 6 (Aufnahme)

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags bedarf der absoluten Mehrheit des bestehenden Vorstands.
- (3) Dem Antrag eines Minderjährigen darf nur entsprochen werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt b) Streichung c) Ausschluss d) Tod.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 (Austritt)

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

§ 9 (Streichung)

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages mehr als 3 Monate im Rückstand ist und den Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe bezahlt hat. Die Streichung erfolgt durch den Beschluss des Vorstands, der dem Mitglied nicht bekanntgemacht werden muss.

§ 10 (Ausschluss)

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist 4 Wochen vor der Entscheidung die beabsichtigte Ausschließung schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss ist mit der Beschlussfassung wirksam; der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 11 (Ehrenmitglieder)

Der Vorstand kann verdiente Mitglieder und Förderer des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 12 (Mitgliederbeitrag)

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss im Rahmen einer Beitragsordnung.

(3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die Beitragszahlung ganz oder teilweise erlassen. Diese Maßnahme kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss widerrufen werden.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Abschnitt – Organisation

§ 13 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 14 (Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern. Personalunion bei den Ämtern ist möglich.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 3.000,00 bedürfen der Vertretung durch mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Für Rechtsgeschäfte sowie Aufnahme von Darlehen mit einem Wert von mehr als € 5.000,00 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 15 (Zuständigkeit des Vorstands)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 16 (Wahl des Vorstands)

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und seine Arbeit aufnehmen kann.

(2) Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Schatzmeister und Schriftführer ist einzeln zu wählen. Die Beisitzer können in Gruppenwahl gewählt werden.

(3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(5) Ist der Vorstand durch Ausscheiden mehrerer oder sämtlicher Vorstandsmitglieder nicht mehr arbeitsfähig, sind alsbald Nachwahlen durchzuführen (§ 20 Abs. 3 Satz 2). Bis dahin führt der Vorsitzende die Geschäfte weiter. Er kann insbesondere die Mitgliederversammlung einberufen.

§ 17 (Beschlussfassung des Vorstands)

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Einberufung kann form- und fristlos sowie ohne Angabe einer Tagesordnung erfolgen.

(2) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende; ist auch dieser abwesend, wird aus den Reihen der übrigen Vorstandsmitglieder ein Sitzungsleiter bestimmt.

§ 18 (Mitgliederversammlung)

(1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

(3) Die Mitglieder - auch Ehrenmitglieder und juristische Personen - haben je eine Stimme.

(4) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung gilt nur für eine Mitgliederversammlung. Ein Mitglied darf höchstens drei fremde Stimmen vertreten.

§ 19 (Zuständigkeit der Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins (§§ 24 Abs.2 und 25 Abs.1)
- g) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 (§ 14 Abs.2 Satz 3)
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen mit einem Wert von mehr als € 5.000,00 (§ 14 Abs.2 Satz 3)
- i) Beschlussfassung über die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung an den Vorstand (§ 3 Abs.5)

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 20 (Einberufung der Mitgliederversammlung)

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte einmal im Jahr einberufen werden. Im Falle besonderer Ereignisse (Pandemien, gesetzliche Einschränkungen bzw. Sonderregelungen) kann die Mitgliederversammlung auch virtuell durchgeführt werden.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere einzuberufen, wenn Nachwahlen der Vorstandsmitglieder notwendig sind, und zwar innerhalb von zwei Monaten.

(3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im "Mitteilungsblatt der Gemeinde Inning", per Aushang am „Schwarzen Brett“ in der Bücherei sowie per Email, soweit die elektronischen Adressen vorhanden sind. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.

§ 21 (Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung)

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.

(2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Nachträgliche Anträge können nicht zur Tagesordnung zugelassen werden, wenn sie eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben.

§ 22 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(2) Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss zu übertragen. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Verlangen von einem Drittel der erschienenen Mitglieder muss die Abstimmung schriftlich durchgeführt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(6) Für Wahlen gilt folgende Regelung: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§ 23 (Protokolle)

(1) Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle aufzunehmen und von dem jeweiligen Leiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Ein Sitzungsprotokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung
- b) Namen der Teilnehmer
- c) Beschlüsse einschliesslich der Abstimmungsergebnisse
- d) Berichte und Erklärungen der Teilnehmer

(3) Ein Versammlungsprotokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Person des Versammlungsleiters
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) Tagesordnung
- e) Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmungen

- f) Wortlaut von Satzungsänderungen
- g) Berichte und Erklärungen der Teilnehmer.

(4) Bei Wahlen ist ein Wahlprotokoll anzufertigen. Dieses ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(5) Die Protokollierungspflicht gilt auch für den Fall des § 17 Abs.2.

IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 24 (Satzungsänderungen)

(1) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus redaktionellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(2) Für alle übrigen Satzungsänderungen gilt § 33 Abs.1 BGB.

§ 25 (Auflösung und Anfallberechtigung)

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Inning am Ammersee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 26 (Salvatorische Klausel)

(1) Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.

(2) Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.